

Allgemeine Geschäftsbedingungen der kindercompany - Verein zur Unterstützung berufstätiger Eltern - 1030 Wien, Neulingg. 42 ab 1. September 2018

1. Der „beitragsfreie Kindergarten“

1.1. Grundlage des sogenannten „beitragsfreien Kindergartens“ ist die zwischen der Stadt Wien - vertreten durch die Magistratsabteilung 10/Wiener Kindergärten - und kindercompany Verein zur Unterstützung berufstätiger Eltern (nachfolgend kurz „kindercompany“ genannt) auf Basis der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ geschlossene Vereinbarung. Basierend auf dieser Vereinbarung hat sich die Stadt Wien zur Gewährung von Kostenzuschüssen gemäß den Förderrichtlinien für Kinder bis zum Schuleintritt verpflichtet (nicht gültig für Kinder ohne Hauptwohnsitz Wien).

Hierfür benötigen wir den unterzeichneten Elternvertrag, der Ihnen bei Eintritt Ihres Kindes zum Ausfüllen ausgehändigt wird und an die Verwaltungszentrale retourniert werden muss. Dies erfolgt entweder über den Kindergarten oder Sie machen es selbst.

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos nur während aufrechten Bestehens der oben genannten Vereinbarung der kindercompany mit der Stadt Wien und solange die Stadt Wien ihre Verpflichtung zur Gewährung von Kostenzuschüssen fristgemäß und in voller Höhe einhält. Sollte die Stadt Wien die Vereinbarung des beitragsfreien Kindergartens auflösen, hat kindercompany ein außerordentliches Kündigungsrecht des Elternvertrages binnen 14 Tagen ab Vertragsauflösung durch die Stadt Wien.

1.2. Sollte die Stadt Wien aufgrund von Gesetzes- oder Ordnungsänderungen oder wegen Budgetkürzungen die Vereinbarung lösen, ist kindercompany berechtigt, Ihnen jenen Betrag in Rechnung zu stellen, der dem aliquoten Kostenzuschuss der Stadt Wien entspricht. Sie sind in diesem Fall berechtigt, den Elternvertrag gemäß Punkt 7. schriftlich aufzukündigen. kindercompany wird Sie jedenfalls unverzüglich informieren, wenn die Stadt Wien (aus welchen Gründen immer) keine oder nur mehr verminderte Kostenzuschüsse gewährt.

1.3. Ihnen ist bekannt, dass der Kindergartenplatz auf Grundlage Ihrer Angaben von der Stadt Wien gefördert wird. Die Stadt Wien regelt, wann die Förderung teilweise oder gänzlich entfällt. Einer der Gründe ist der mangelnde Besuch des Kindergartens durch das Kind. Ob die Voraussetzungen für den Förderungsentfall vorliegen, wird im Einzelfall geprüft. Sie werden in diesem Fall der kindercompany den Förderungsausfall ausgleichen. Dies gilt aber natürlich nicht, wenn die Kürzung oder Streichung der Förderung aus Gründen erfolgt, die von der kindercompany selbst verschuldet wurden.

2. Voraussetzungen für die Betreuung Ihres Kindes

Die Voraussetzungen für die Betreuung Ihres Kindes durch kindercompany sind:

- 2.1. Die Rücksendung des Anmeldeformulars der kindercompany an die Verwaltungszentrale der kindercompany in A-1030 Wien, Neulinggasse 42/4.
- 2.2. Eine aufrechte Haftpflichtversicherung und Sozialversicherung der Antragsteller.
- 2.3. Die rechtzeitige und vollständige Einzahlung der Anmeldegebühr, der Kautions sowie der ersten monatlichen Zahlung laut beiliegender Preisliste (Beilage ./1) und gemäß der, bei der Stadt Wien gemeldeten Betreuungsform (ganztags/halbtags/Teilzeit) auf das Konto der kindercompany.
- 2.4. Das wahrheitsgemäße und vollständige Ausfüllen des Elternvertrages samt des dazugehörigen Stammdatenblatt. Der Elternvertrag samt dazugehörigem Stammdatenblatt ist im jeweiligen Kindergarten abzugeben.
- 2.5. Die Übermittlung der Kundennummer der Stadt Wien. Das Einreichformular für den Erhalt der Kundennummer erhalten Sie mit den Anmeldeunterlagen, ebenso wie die Liste der zuständigen Servicestellen.
- 2.6. Die fixe Platzzusage in schriftlicher Form an die im Elternvertrag/am Anmeldeformular angegebene Adresse erfolgt nach Eingang sämtlicher unter Punkt 2.3. angeführten Zahlungen.

3. Beginn des Vertragsverhältnisses und von Ihnen gewünschte Änderungen nach Anmeldung Ihres Kindes

- 3.1. Nach fixer Platzzusage durch die Verwaltungszentrale der kindercompany erfolgt keine Rückerstattung der ersten monatlichen Zahlung (auf Basis Halbtagsbetreuung ohne Essen) ebenso wie der Anmeldegebühr. Durch die Anmeldegebühr und die erste monatliche Zahlung werden die Kosten für das Eintrittsgespräch, die Führung durch den Kindergarten, Durchsicht und Verarbeitung der Unterlagen des Kindes, Anlage im System und der administrative Planungsaufwand abgedeckt. Die Kautions wird bei Vertragsauflösung rückerstattet, bzw. auf den letzten Anwesenheitsmonat gutgeschrieben, sofern sie nicht durch einen Zahlungsrückstand aufgebraucht ist.
- 3.2. Der Kindergartenplatz ist ab dem Eintrittsmonat – wie auf dem Anmeldeformular der kindercompany angegeben – für Ihr Kind reserviert. Das Vertragsverhältnis kann immer nur zum Ersten eines Kalendermonats beginnen. Abweichende Regelungen sowie Verschiebungen des Eintrittsdatums bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verwaltungszentrale der kindercompany. Der nächste Eintritt ist erst zwischen 1. Juli und 30. September des Folgejahres möglich. Ein früherer Eintritt ist nur bei vorzeitigem Austritt eines anderen Kindes möglich. Hierzu ist eine Eintragung in der Warteliste erforderlich, die in der Verwaltungszentrale geführt wird. Die Eintragung in die Warteliste müssen Sie bei der Verwaltungszentrale beantragen.
- 3.3. Da die Förderungen der Stadt Wien nur an jenen Kindergarten-Träger ausbezahlt werden, bei dem sich das Kind am Ersten des Monats befindet, ist im Falle eines Vertragsbeginns und Betreuungseintrittes während des laufenden Monats (also auch, wenn das Betreuungsverhältnis schon am Zweiten des Monats beginnt), dieser von der Stadt Wien nicht erhaltene Förderbetrag für das angefangene Kalendermonat an kindercompany nachzuzahlen. Den zu zahlenden Förderbetrag können Sie der Homepage der Stadt Wien unter dem Punkt Bildung & Forschung, Kindergarten und Hort, Förderungen für Eltern entnehmen:
<https://www.wien.gv.at/bildung/kitergarten/foerderungen-eltern/beitragsfreier-kitergarten.html>.
- 3.4. Die Förderungen seitens der Stadt Wien (Magistrat) kommen nur dann zum Tragen, wenn eine Identifikationsnummer der Stadt Wien für das Kind vorhanden ist. Ohne Identifikationsnummer ist der Vollbetrag zu zahlen. Den Vollbetrag können Sie der Preisliste entnehmen. Die Konditionen für Kinder mit einer Identifikationsnummer aus einem Bundesland erfragen Sie bitte in Ihrer Gemeinde.

4. Fälligkeit der Zahlungen und von der kindercompany zu verrechnende Zusatzleistungen

- 4.1. Die Zusatzleistungen (Projekte, bilingual geführte Gruppen) und der Essensbeitrag sind in dem von der Stadt Wien als „beitragsfreier Kindergarten“ finanzierten Modell **nicht** enthalten. Diese Leistungen sind daher monatlich per Einzugsermächtigung ohne Abzüge gesondert zu begleichen (siehe Preisliste). Projekte sind immer schwerpunktbezogen. Die Projektkosten decken themenbezogene Autofahrten, zusätzliches Personal, Material, Ausgestaltung der Einrichtungen, sowie Schulungen der Mitarbeiter. Folder über das aktuelle Projekt liegen im Kindergarten auf.
- 4.2. Die Abholung Ihres Kindes außerhalb der Öffnungszeiten wird mit € 25,- pro angefangene Stunde verrechnet.
- 4.3. Die monatliche Zahlung für das von Ihnen gewählte Leistungspaket ist 12-mal jährlich am 25. des Vormonats fällig. Sie sind verpflichtet, kindercompany für diese Zahlungen bei Ihrem Bankinstitut eine Einziehungsermächtigung zu erteilen. Sollte der Einziehungsauftrag von Ihrem Geldinstitut nicht eingelöst oder von Ihnen widerrufen werden, sind Sie verpflichtet die diesbezüglich der kindercompany angelasteten Bankspesen und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 7,50 pro Widerruf zu tragen. Für alle monatlichen Zahlungen, die nicht über Einziehungsermächtigung eingehoben werden (Barzahlungen, Dauerauftrag oder mittels Erlagschein) wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von jeweils € 7,50,- eingehoben. Diese Zahlungen sind bis spätestens 2 Arbeitstage nach dem 25. des Vormonats fällig und (mittels Erlagschein, elektronischer Banküberweisung oder bar im Kindergarten) einzuzahlen. Bei Zahlungsverzug verrechnet kindercompany Mahnspesen in Höhe von 5 % des aushaftenden Betrages pro Mahnschreiben zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. ab dem Tag nach Fälligkeit der jeweiligen Forderung.
- 4.4. Darüber hinaus gehende Zusatzangebote sind freiwillig und in den monatlichen Zahlungen des gewählten Leistungspaketes **nicht** inkludiert (siehe Punkt 4.5). Sie werden rechtzeitig angekündigt und sind direkt im Kindergarten zu bezahlen.
- 4.5. Etwaige Preisänderungen werden Ihnen von der kindercompany spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich angekündigt – bitte lesen Sie auch die Aushänge in den Kindergärten. Sofern die Erziehungsberechtigten die Preisänderung nicht akzeptieren, ist der Vertrag binnen eines Monats nach Aushang/Verständigung aufgelöst. Die neuen Preise sind ab 01. September des Jahres in dem die Ankündigung erfolgt gültig.

5. Öffnungszeiten, Abholen Ihres Kindes

- 5.1. kindercompany-Kindergärten sind im Rahmen ihrer Öffnungszeiten siehe unter Punkt 5.2. ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlichen Feiertage, der 24. Dezember sowie der 31. Dezember.
- 5.2. Die Öffnungszeiten der kindercompany-Kindergärten sind für jeden Standort individuell geregelt. Die Kernzeiten sind von 7h bis 18h. Abweichungen werden mit den Erziehungsberechtigten individuell schriftlich vereinbart.
- 5.3. kindercompany behält sich vor, einzelne Kindergartengruppen und/oder Kindergärten zusammenzulegen bzw. vorübergehend zu schließen, garantiert aber in diesem Fall die Betreuung Ihres Kindes in einem anderen Kindergartenstandort der kindercompany. Dies gilt insbesondere für die Weihnachtsfeiertage zwischen dem 27. Dezember und dem 7. Jänner. In allen anderen Fällen ist die kindercompany bemüht, derartige Maßnahmen termingerecht anzukündigen. Die Kindergartenstandorte bleiben jedenfalls am 24. 12 und dem 31.12 geschlossen.
- 5.4. Da Ihr Kind nur erziehungsberechtigten Personen übergeben werden darf (in der Regel Vater oder Mutter), ist es notwendig, alle anderen Personen, die Ihr Kind vom Kindergarten abholen sollen, schriftlich dazu zu bevollmächtigen. Diese Vollmacht ist im jeweiligen Kindergarten der kindercompany zu hinterlegen oder beim Abholen vorzuweisen. Minderjährigen ist das Abholen untersagt.

6. Meldepflichten

- 6.1. Änderungen der Daten laut Elternvertrag (insbesondere Adresse, Name, Kontoverbindung) sind der Verwaltungszentrale der kindercompany und der Stadt Wien unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich zu melden.
- 6.2. Krankheiten Ihres Kindes müssen Sie dem Kindergarten unverzüglich mitteilen. Bei allen ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei Infektionskrankheiten (u.a. Röteln, Feuchtblattern, Magen-Darm-Erkrankungen, Masern, Mumps, Bindehautentzündung) ist eine Bestätigung des behandelnden Kinderarztes über die vollständige Ausheilung der Krankheit erforderlich. Erst nach Vorweisen der Bestätigung des Kinderarztes darf Ihr Kind wieder den Kindergarten besuchen.
- 6.3. Auch bei Lausbefall unterliegen Sie einer Meldepflicht an den Ihr Kind betreuenden kindercompany-Kindergarten. Erst nach vollständiger Entlausung, frei von Nissen, darf Ihr Kind wieder den Kindergarten besuchen.

7. Beendigung des Elternvertrags

- 7.1. Der aufrechte Elternvertrag kann beidseitig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich aufgekündigt werden. Als Datum der Kündigung gilt das Datum des Einlangens des Briefes, Mail oder Fax in der Verwaltungszentrale der kindercompany.
- 7.2. Der Elternvertrag erlischt automatisch zu dem auf dem Anmeldeformular der kindercompany vermerkten Austrittsdatum.
- 7.3. Sollten allfällige Zahlungen nicht binnen 14 Tagen ab Mahnung einschließlich der in Punkt 4.3. genannten Zinsen, Gebühren und Spesen beglichen werden, ist kindercompany berechtigt, den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die monatlichen Zahlungen bis zum Eintritt des ordentlichen Kündigungstermins nach Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß Punkt 7.1. einzuheben.

8. Datenschutz

- 8.1. Die kindercompany zeichnet sich als Verantwortlicher der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß dem Datenschutzgesetz 2018 aus. Im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung verarbeitet die kindercompany folgende personenbezogenen Daten, nämlich (i) für zu betreuende Kinder: Name des zu betreuenden Kindes, Geschlecht, Geburtsdatum, KundInnennummer und (ii) in Bezug auf Obsorgeberechtigte: Name des/der Obsorgeberechtigten und dessen/deren Stellung zum betreuenden Kind, Geburtsdatum und SV-Nummer, Adresse, Telefonnummer, ob Berufstätigkeit vorhanden oder nicht, akademischer Grad, Geschlecht, AlleinerzieherIn, Name des Geschwisterkindes (sofern vorhanden). Diese Daten werden ausschließlich und alleinig für die Vertragserfüllung verwendet. Um in den Genuss des beitragsfreien Kindergartenplatzes zu kommen, ist es notwendig, dass die kindercompany bestimmte Daten an die Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten, Thomas-Klestil-Platz 11, 1030 Wien, übermittelt. Wenn Ihr Kind Allergien hat, bzw eines besonderen Betreuungsaufwandes bedarf, erhält die kindercompany auch gesundheitsbezogenen Daten. Daten zu Allergien müssen wir an den Hersteller der Versorgung weitergeben, damit das Essen entsprechend gekennzeichnet wird. Dieser wurde vertraglich dazu verpflichtet, die Daten entsprechend der Datenschutzgrund-Verordnung zu verarbeiten.

Die Daten bewahren wir grundsätzlich für 7 Jahre auf bzw solange eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme durch die Obsorgeberechtigten möglich wäre. Danach werden die Daten gelöscht.

8.2. Ihnen stehen folgende Betroffenenrechte nach dem Datenschutz zu:

- Auskunftsrecht: Die kindercompany erteilt Ihnen nach Aufforderung unentgeltliche Auskunft über den Umfang, die Herkunft und die Empfänger der gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung.
- Berichtigung: Sollte Ihnen als Obsorgeberechtigter auffallen, dass Ihre bzw. die Daten Ihres Kindes nicht korrekt sind, werden wir diese nach Aufforderung umgehend berichtigen.
- Löschung: Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen ein Recht auf Löschung zu, zB im Falle des Widerspruches oder einer unrechtmäßigen Verarbeitung. Ein Recht auf Löschung können wir Ihnen nur insoweit zusprechen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten diesem entgegenstehen.
- Einschränkung: Sie können neben einem Lösungsanspruch auch eine Einschränkung der Datenverarbeitung begehren. In diesem Fall wird kindercompany die Daten nicht mehr anderweitig nutzen, außer zB zu Beweissicherungszwecken.
- Widerspruch/Widerruf: Sie können jederzeit die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten und jener des Kindes, widerrufen bzw. dieser widersprechen. Der Widerruf bzw. Widerruf der Daten macht die bisher verarbeiteten Daten nicht unrechtmäßig.
- Datenübertragbarkeit: Die von Ihnen direkt bekannt gegebenen Daten und sofern sie nicht Daten Dritter betreffen, werden wir auf Aufforderung einem anderen Verantwortlichen übertragen, sofern die Übertragung in einem gängigen, elektronischen Format beantragt wird.
- Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde: Sie haben auch das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen, wenn Sie vermuten, dass kindercompany Ihre Daten nicht nach Treu und Glauben verarbeitet hat.

Die hier aufgezählten Rechte - bis auf das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde - können Sie durch Kontaktaufnahme unter folgender Adresse ausüben: A-1030 Wien, Neulinggasse 42/4

8.3. kindercompany hat angemessene organisatorische und technische Sicherheitsvorkehrungen implementiert, um Ihre sowie auch die personenbezogenen Daten Ihres Kindes zu schützen, insbesondere gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff. Die Mitarbeiter der kindercompany wurden auch entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben belehrt. Wir ersuchen Sie ebenfalls entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wenn Sie mit kindercompany im elektronischen Wege kommunizieren. Kindercompany kann keinerlei Haftung dafür übernehmen, wenn es auf Grund eines Cyber-/Hackangriffes, etc. zu einem Integritätsbruch Ihrer personenbezogenen Daten bzw jener Ihres Kindes kommt.

9. Allgemeines

9.1. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Elternvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei ein Briefwechsel (Mailkorrespondenz) genügt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses. Die Rechtswirksamkeit mündlicher Vereinbarungen ist ausdrücklich abbedungen.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Elternvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen/des Elternvertrages im Übrigen nicht.

9.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch der von Ihnen mit der kindercompany abzuschließende Elternvertrag unterliegen hinsichtlich ihres Zustandekommens und in allen Wirkungen ausschließlich österreichischem Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht.

9.4. Diese Geschäftsbedingungen für den „beitragsfreien Kindergarten“ der kindercompany sind gültig ab **01.09.2018**.